

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2959/2019-8

25. Februar 2020

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST und

Dr. Michael HOLOUBEK

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Dr. Chiara ROCKENSCHAUB
als Schriftführerin,

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies mit Erkenntnis vom 17. Juni 2019 die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte den Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung. Der Beschwerdeführerin sei der Mindeststandard für "Mitbewohner" (volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben) nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV und nicht für "Alleinstehende" nach Z 1 leg.cit. zu gewähren: Es bestehe eine Wohn- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft, wodurch sich Synergieeffekte ergeben würden, auch wenn der Lebensgefährte keinen Anspruch auf Mindestsicherung habe oder keine finanziellen Beiträge leiste bzw. leisten könne. 3
4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 4
5. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat die Verwaltungsakten, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift wurde jeweils abgesehen. 5

II. Rechtslage

1. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl. 75/2011 idF LGBl. 2/2019, lautete wie folgt (dir in Prüfung gezogene Bestimmung wurde zuletzt mit LGBl. 89/2016 geändert und ist hervorgehoben): 6

"§ 1 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für

- | | |
|---|--------------------|
| 1. alleinstehende oder alleinerziehende Personen | 921,30 Euro |
| 2. alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind unterhaltsberechtig sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen | 682,70 Euro |
| 3. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben | |
| <u>a) pro Person</u> | <u>649,10 Euro</u> |

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte 450,70 Euro

c) ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3. Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind unterhaltsberechtig ist oder sein könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro

4. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtig sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen

a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 410,50 Euro

b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 212,00 Euro

5. unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,

a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder 216,20 Euro

b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind 184,00 Euro

c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 450,70 Euro

6. Entfallen

7. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in Einrichtungen gemäß §§ 63 und 64 Oö. SHG 1998 und § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebrachten volljährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern 156,60 Euro
(Anm.: LGBl.Nr. 107/2013, 123/2014, 152/2015, 89/2016, 2/2019)

(2) Unter Alleinerziehenden im Sinn des Abs. 1 Z 1 und 2 werden Personen verstanden, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern oder familienbeihilfebeziehenden volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. (Anm: LGBl. Nr. 115/2015)

(3) Leben mehr als zwei leistungsberechtigte volljährige Personen nach § 13 Abs. 3 Oö. BMSG in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a heranzuziehen, soweit die leistungsberechtigten volljährigen Personen keine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben. (Anm: LGBl. Nr. 115/2015)

(4) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 123/2014)

(5) Sofern eine Person gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG

1. alleinstehend oder alleinerziehend ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 152 Euro zu verringern,

2. volljährig im Sinn des Abs. 1 Z 3 lit. a oder Z 4 lit. a ist, ist ihr Mindeststandard um bis zu 76 Euro zu verringern.

Bei anderen Personen ist kein Abzug im Sinn des § 13 Abs. 4 Oö. BMSG vorzunehmen. (Anm.: LGBl.Nr. 107/2013, 123/2014, 115/2015, 152/2015, 89/2016)

(6) Sofern bei einer leistungsberechtigten Person nach § 13 Abs. 3a Oö. BMSG die Differenz zwischen dem Mindeststandard gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 4 lit. a und dem jeweiligen für nicht familienbeihilfebeziehende Personen anzuwendenden Mindeststandard größer ist als die Summe aus dem Grundbetrag der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag, besteht in diesem Ausmaß ein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung. (Anm: LGBl. Nr. 115/2015)
(Anm: LGBl.Nr. 24/2013)" (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

2. § 13 des Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen wird, LGBl. 74/2011 idF LGBl. 136/2018, lautete wie folgt:

7

"1. ABSCHNITT LEISTUNGEN MIT RECHTSANSPRUCH

§ 13

Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen mindestens
100 %
- 2 für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - a) pro Person mindestens 75 %
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte mindestens 50 %

3. in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- | | |
|--|-----------------|
| a) für die ersten drei minderjährigen Kinder | mindestens 18 % |
| b) ab dem vierten minderjährigen Kind | mindestens 15 % |
4. die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen
- | | |
|--|-----------------|
| | mindestens 16 % |
|--|-----------------|

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtig sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen. (Anm: LGBl. Nr. 52/2017)

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationsklärung abgeben. (Anm: LGBl. Nr. 36/2016)

(4) Sofern bei hilfeschuchenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind, ist die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Sofern die von der hilfeschuchenden Person nach Abzug der Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 und sonstiger unterkunftsbezogener Beihilfen zu tragenden Aufwendungen für den Wohnbedarf 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende unterschreiten, ist der Mindeststandard gleichfalls um diesen Betrag zu verringern und der tatsächliche Wohnungsaufwand zuzuschlagen.

(5) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

(6) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostensatzansprüche." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, LGBl. 75/2011 idF LGBl. 89/2016, entstanden. 8
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 9
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung dahingehend Bedenken, dass der in der Verordnung festgesetzte Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, den gesetzlichen Vorgaben widersprochen haben dürfte: 10
 - 3.1. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes erfolgte durch laufende monatliche Geldleistungen (§ 13 Abs. 1 Oö. BMSG). Diese sog. Mindeststandards hatte die Landesregierung jährlich durch Verordnung entsprechend den in im Gesetz geregelten Relationen festzusetzen. Die Höhe der Mindeststandards orientierte sich am Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage); in § 13 Abs. 3 Oö. BMSG waren Mindestprozentsätze vorgegeben: 11
 - 3.2. Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 Oö. BMSG waren anscheinend für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen pro Person mindestens 75% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes in der Verordnung festzusetzen. Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz betrug für das Jahr 2019 anscheinend € 885,47 (vgl. § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG). 12
 - 3.3. Seit dem 1. Jänner 2017 (LGBl. 89/2016) bis zum Außerkrafttreten der Oö. BMSV (mit LGBl. 107/2019 auf Grund des Inkrafttretens des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1. Jänner 2020) dürfte gleichbleibend ein Mindeststandard idHv € 649,10 für volljährige Personen, die in Haushaltsgemein- 13

schaft leben, festgelegt gewesen sein (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV). Nach den gesetzlichen Vorgaben hätte die Landesregierung für das Jahr 2019 Geldleistungen von mindestens 75% von € 885,47, somit zumindest € 664,11 bestimmen sollen. Da in der Verordnung lediglich ein Betrag idHv € 649,10 festgesetzt war, scheint diese Bestimmung insofern dem Gesetz widersprochen zu haben. Mit LGBl. 2/2019 dürfte lediglich der Betrag für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV) angepasst worden sein, nicht hingegen auch der Mindeststandard für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen (Z 3 lit. a leg.cit.).

3.4. Der Verfassungsgerichtshof geht somit vorläufig davon aus, dass § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, LGBl. 75/2011 idF LGBl. 89/2016, gesetzwidrig war. 14

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV idF LGBl. für Oberösterreich 89/2016, von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 15

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 16

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen werden. 17

Wien, am 25. Februar 2020

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. ROCKENSCHAUB

